

153

Klärgebühren

K1.C

Berechnung für das Jahr 2024

Gleichbleibende Gebühren, Festsetzung

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2017 ist die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Schwerzenbach in Kraft getreten. Nach Art. 27 setzt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren (Tarife) in einem Beschluss fest.

Die Benutzungsgebühr setzt sich nach Art. 22 aus der Summe der zwei folgenden Komponenten zusammen:

- a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gewichteten Bezugsfläche in Quadratmetern.
- b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern).

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 30 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag von rund 70 % soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Berechnung Gebühren 2024

Die gemäss Budget 2024 durch die Benutzungsgebühren zu deckenden Aufwendungen der Abwasserbeseitigung betragen unter Berücksichtigung der Zinserträge von Fr. 25'000.00 und Kostenbeteiligungen Dritter von Fr. 6'000.00 voraussichtlich Fr. 700'000.00.

Die kalkulatorischen Nettoaufwendungen von Fr. 700'000.00 sind aufgrund der Rahmenbedingungen von Art. 22 SEVO wie folgt zu decken:

- 30 % Grundgebühren	Fr.	210'000.00
- 70 % Mengengebühren	Fr.	490'000.00

Bei einem voraussichtlichen Abwasserverbrauch von 360'000 m³ im Jahr 2024 würde sich eine Mengengebühr von Fr. 1.35 pro m³ ergeben.

Im Jahr 2023 wurde eine massgebende Fläche von rund 400'000 m² fakturiert. Da gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen baulichen Veränderungen eingetreten sind, kann mit einer praktisch unveränderten zonengewichteten Fläche

Auszug aus dem Protokoll

des Gemeinderates
Sitzung vom 30. September 2024

gerechnet werden. Bei zu deckenden Aufwendungen von Fr. 210'000.00 und einer zonengewichteten Fläche von rund 400'000 m² resultiert eine Grundgebühr von Fr. 0.53.

Aufgrund des hohen Saldos des Spezialfinanzierungskontos können die Abwassergebühren gleichbleibend festgesetzt werden. Bei Anwendung der gleichbleibenden Gebührenansätze kann im Jahr 2024 mit folgenden Gebühreneinnahmen gerechnet werden:

- Mengengebühren	Fr. 432'000.00
- Grundgebühren	<u>Fr. 200'000.00</u>
Total Einnahmen	Fr. 632'000.00
Gesamtausgaben	<u>Fr. 700'000.00</u>
Aufwandüberschuss (Entnahme Spezialfinanzierung)	<u>Fr. 68'000.00</u>

Der Saldo des Spezialfinanzierungskontos weist damit per 31. Dezember 2024 voraussichtlich rund Fr. 751'100.28 auf.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST

I. In Anwendung von Art. 27 der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 24. Juni 2016 werden für das Jahr 2024 folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Mengengebühr pro m ³ Wasserverbrauch	Fr. 1.20
- Grundgebühr pro m ² gewichtete Bezugsfläche	Fr. 0.50

Die Benutzungsgebühren sind mehrwertsteuerpflichtig zum Satz von 8,1 %.

II. Der Gemeindeschreiber wird eingeladen, den Gebührentarif entsprechend anzupassen und die neuen Gebühren zu veröffentlichen.

III. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Anhörung beim Preisüberwacher gemäss Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz gemäss Schreiben des Preisüberwachers vom 22. Juli 2024 erfolgt ist.

KOMMUNIKATION

I. Dieser Beschluss ist öffentlich.

II. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: separate Newsmeldung auf der Webseite.

Auszug aus dem Protokoll

des Gemeinderates

Sitzung vom 30. September 2024

- III. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Beat Schüpbach, Tiefbau- und Werkvorstand

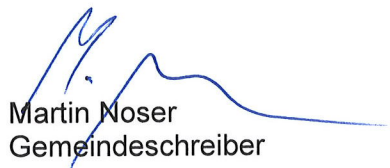
MITTEILUNG AN

- Rechnungsprüfungskommission
- Tiefbau- und Werkvorstand
- Finanzvorstand
- Leiter Betriebsunterhalt
- Abteilung Bau und Liegenschaften
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Präsidiales (mit Auftrag zur Publikation)

NAMENS DES GEMEINDERATES



Martin Hermann
Gemeindepräsident



Martin Noser
Gemeindeschreiber

Versandt: - 3. OKT. 2024